

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich und für sämtliche Angebote, Aufträge und Verkäufe. Diese Bedingungen werden spätestens mit Annahme der Ware oder Leistung angenommen.
- (2) Entgegenstehende oder abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Eine Ausnahme liegt nur vor, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird.
- (3) Verbindlich ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung. Mündliche Vereinbarungen jeglicher Art werden nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Ein Kaufvertrag kommt auch ohne Auftragsbestätigung mit dem Versand der Ware zustande.
- (4) Die Verkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Aufträge des Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- (5) Die Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- (6) Sollten einzelne Bedingungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbedingungen.

§ 2 Angebot und Preis

- (1) Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend und unverbindlich.
- (2) Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Soweit dort nichts anderes bestimmt ist, verstehen sich die Preise in EURO und ab Werk (EXW). Sämtliche Kosten für Lieferung und Versendung trägt der Besteller, insbesondere Kosten für Verpackung, Transport, Be- und Entladung und Transportsicherung sowie bei Lieferungen ins Ausland Zoll, Gebühren und andere öffentlicher Abgaben.
- (3) An von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen, sowie den mitgesandten Abbildungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Empfänger darf diese ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.
- (4) Erst die Bestellung des Kunden ist ein Vertragsangebot. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleibt der Kunde 3 Wochen an die Bestellung gebunden.
- (5) In dem Angebot sind die Einzelheiten des jeweiligen Auftrages zu bestimmen, insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Vergütung und Kostenvorgaben. Bestimmt der Besteller diese Einzelheiten nicht, kann der Lieferant sie nach billigen Ermessen selbst festlegen.
- (6) Ein Vertrag kommt ausschließlich erst mit unserer endgültigen schriftlichen Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Eine Vorabaufragsbestätigung stellt noch keine Annahme des Angebotes dar. Für den konkreten Inhalt auch hinsichtlich Umfang der Lieferung und Lieferzeitpunkt ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform maßgeblich oder wenn wir der Bestellung durch Übersendung der Ware nachkommen.
- (7) Storniert oder kündigt der Besteller einen Vertrag aus nicht vom Lieferanten zu vertretenden Umständen oder storniert oder kündigt der Lieferant einen Vertrag aus vom Besteller zu vertretenden Umständen, kann der Lieferant für die entstandenen Kosten eine Stormierungsgebühr in Höhe von EUR 25,00 oder eine Aufwendungspauschale in Höhe von 5% der Vertragssumme verlangen. Der Nachweis, dass höhere oder niedrigere Kosten entstanden sind, bleibt beiden Parteien vorbehalten.
- (8) Die Auftragsbestätigung ist ein kaufmännisches Bestätigungsbeschreiben im Sinne des HGB. Ergänzungen, Abreden und Nebenabreden dazu bedürfen der Schriftform. Auch eine Abänderung dieser Schriftformklausel bedarf der Schriftform.

§ 3 Lieferzeit, Mindestmengenzuschlag

- (1) Im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung enthaltene Lieferfristen und -termine sind unverbindlich und voraussichtlich und stellen insbesondere keine Fixtermine dar.
- (2) Der Beginn und die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen, sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungsverpflichtungen des Bestellers voraus. Hierzu gehört beim vereinbarten Versand an Dritte auch die Angabe der korrekten und vollständigen Lieferanschrift, einer Telefonnummer, unter der eine Auslieferung mit dem Empfänger vereinbart werden kann.
- (3) Die angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn im Voraus alle technischen und vertraglichen Fragen abgeklärt sind.
- (4) Soweit wir im Auftrag des Bestellers an Dritte versenden oder im Auftrag des Bestellers bei Widerruf des Kaufs durch den Dritten die Ware bei ihm abholen, erfolgt dies zu den hierfür von uns veröffentlichten Konditionen. Zusätzliche Kosten für bei Auslieferung erforderlich werdende mehrfache Zustellversuche gehen zu Lasten des Bestellers.
- (5) Warenrücksendungen sind nur zulässig, wenn wir ausdrücklich zustimmen. Sie erfolgen grundsätzlich auf Kosten des Bestellers. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, pauschale Rücknahmekosten in Höhe von 30% des Netto-Warenwertes, mindestens 22,50 € zu berechnen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller kraft Gesetzes zum Rücktritt (§323 BGB) berechtigt ist bzw. Nacherfüllung (§ 437 Nr. 1 BGB) verlangen kann.
- (6) Bei höherer Gewalt ruhen unsere Liefer- oder Leistungspflichten; tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragschluss bestehenden Verhältnisse ein, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen,

behördlichen Verfügungen oder unvorhersehbaren Verkehrs- oder Betriebsstörungen. Wenn uns Unterlieferanten oder Erfüllungshelfer aus vorgenannten Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern, gilt Ziffer 4.g. entsprechend. Teillieferungen oder -leistungen sind zulässig.

§ 4 Gefahrübergang

- (1) Wird die Ware auf Verlangen des Kunden an ihn versandt, so geht mit Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware vom Erfüllungsort erfolgt versendet wird oder wer die Versandkosten trägt.
- (2) Auf Kundenwunsch wird die Ware während des Transportes gegen Beschädigung und Verlust auf seine Kosten versichert.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von HDD-Technik (Vorbehaltsware).
- (2) HDD-Technik ist bei vertragswidrigen Verhalten des Kunden berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt dadurch unberührt, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Der Kunde benachrichtigt HDD-Technik unverzüglich, wenn für die Vorbehaltsware Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter drohen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, HDD-Technik die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 Zivilprozeßordnung (ZPO) zu erstatte, haftet der Kunde für den der HDD-Technik entstehenden Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Der Kunde tritt HDD-Technik im Voraus alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach der Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. HDD-Technik verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber einer dieser Fälle gegeben, so kann HDD-Technik verlangen, dass der Kunde alle zum Einzug erforderlichen Angaben bekannt gibt. Darüber hinaus ist der Kunde dann verpflichtet, HDD-Technik die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.
- (5) Der Kunde tritt HDD-Technik auch die Forderungen zur Sicherung HDD-Techniks Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (6) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für HDD-Technik vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, HDD-Technik nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt HDD-Technik das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Die hierauf entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen ist der Kunde jederzeit dazu verpflichtet, uns die zur Verfolgung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Technische Änderungen

- (1) Technische und optische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bei gleichwertiger Qualität und Preis bleiben vorbehalten. Insbesondere sind technische und optische Änderungen vertragsgemäß, soweit sie die Produktverbesserung dienen. Es steht uns jederzeit frei, aus fertigungstechnischen oder normungsbedingten Gründen an unseren genormten Artikeln Maß- und Ausführungsänderungen zu veranlassen. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Waren vorzunehmen.

§ 7 Gewährleistung und Mängelhaftung

- (1) Die Durchsetzung von Mängelansprüchen des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 Handelsgesetzbuch (HGB) geschuldeten Untersuchungen und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachkommt.
- (2) Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzugeben (offensichtliche Mängel - innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Ware; verdeckte Mängel - unverzüglich spätestens 7 Kalendertage nach Bekanntwerden). Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mängelanzeige, erlöschen die Gewährleistungsrechte für offensichtliche Mängel. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen.
- (3) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln unserer Lieferungen und Leistungen sowie für Ansprüche wegen unserer Schadensersatzhaftung beträgt 12 Monate.
- (4) Soweit die Lieferung oder Leistung mängelhaft ist und der Kunde den Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB nachgekommen ist, werden wir nach unserer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu hat der Kunde uns Gelegenheit innerhalb angemessener Frist von mindestens 10 Arbeitstagen (bei Sonderkonstruktionen 10 Wochen) zu gewähren.

- (5) Der Besteller kann Ersatz für die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen verlangen, sofern die Aufwendungen sich nicht erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung unberührt.
- (6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen, wenn er uns vor Ausübung dieser Rechte schriftlich eine Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zur Nacherfüllung gesetzt hat. Diese Rechte setzen ferner voraus, dass der Kunde uns unmissverständlich androht, die Nacherfüllung nach Ablauf dieser Frist nicht mehr zu akzeptieren. Diese Regelung gilt nicht, wenn nach dem Gesetz eine Fristsetzung entbehrlich ist.
- (7) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (8) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen HDD-Technik bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Kunden gegen HDD-Technik gilt Absatz 4 entsprechend.
- (9) Bei erfolgter Abnahme durch den Besteller oder seinen Beauftragten sind späterer Beanstandungen ausgeschlossen.
- (10) Werden Montage-, Betriebs- und Wartungsanweisungen durch den Besteller nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung. Sonderkonstruktionen sind regelmäßig auf Betriebssicherheit zu prüfen.
- (11) HDD-Technik haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von HDD-Techniks Vertreter oder Erfüllungshelfern beruhen. Soweit HDD-Technik keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (12) HDD-Technik haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern HDD-Technik schulhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (13) Wir haften ausdrücklich nicht für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - die nicht an der Ware selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Bei Sonderkonstruktionen haften wir nicht für Mängel oder Schäden, die auf vom Besteller gemachten Vorgaben beruhen.
- (14) Die Haftung wegen schulhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung als in § 6 der Verkaufs- und Lieferbedingungen vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Haftung HDD-Techniks gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfern.

§ 9 Zahlung

- (1) Die Rechnung ist zahlbar innerhalb 8 Tage mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto, ausgehend vom Rechnungsdatum, falls keine andere Vereinbarung getroffen ist.
- (2) Die Preise sind netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ist eine Lieferung z.B. wegen Auslandsbezug grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit, hat der Besteller der HDD-Technik unverzüglich die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Andernfalls ist die HDD-Technik berechtigt, dem Besteller die jeweilige Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
- (3) Dienstleistungen, insbesondere Reparaturen sind sofort und ohne Abzug zu zahlen.
- (4) Der Kunde ist bei Überschreitung des Zahlungsziels verpflichtet, den Kaufpreis zu den banküblichen Debetzinsen, mit 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank, zu verzinsen.
- (5) Sämtliche durch verspätete Zahlung verursachte Kosten, wie insbesondere Mahnspesen und Inkassoentgelte, sind vom Kunden zu tragen.
- (6) Wechsel müssen diskontfähig sein. Sie werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung der Diskontspesen bzw. sonstiger Wechselkosten angenommen.
- (7) Zahlt der Käufer den Kaufpreis nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit, kann HDD-Technik vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn er dem Käufer erfolglos eine Frist von 10 Tagen zur Zahlung bestimmt hat. Die Fristsetzung bedarf der Schriftform. Das Recht auf Schadenersatz bleibt unberührt.
- (8) Wir sind berechtigt, unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig zu stellen, falls Umstände bekannt werden, die auf eine Verschlechterung der Vermögenslage oder der finanziellen Situation des Bestellers hindeuten.
- (9) Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegen den Kunden an Dritte abzutreten

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) HDD-Technik ist berechtigt, alle die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu verarbeiten.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Sonstiges

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz von HDD-Technik.
- (2) Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsvorbindung mit Vollkaufleuten - einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen - ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von HDD-Technik.
- (3) HDD-Technik ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- (4) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (5) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).